

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

XI. Jahrgang.

Berlin, 15. August 1900.

Nummer 16.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Dieselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltverkehrs. — Einrückungen und Anfragen sind an die Redaction des Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68–71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Verzeichnisse für 1900 unter Nr. 2127.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Ernennung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. Stuebel zur Vertretung in den Kommando-Angelegenheiten der Schutztruppen S. 607. — Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen S. 607. — Vertrag über die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika S. 615. — Statistik der Waaren-Ein- und Ausfuhr im südwestafrikanischen Schutzgebiete für das Kalenderjahr 1899 S. 625.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 625. — Kamerun: Erledigung der Vuli-Angelegenheit S. 628. — Deutsch-Ostafrika: Ueberblick über die im Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika ansässige weiße Bevölkerung S. 628. — Togo: Wissenschaftliche Sammlungen S. 629. — Deutsch-Südwestafrika: Zur Kinderpest in Südwestafrika S. 629. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 630. — Von der Feldbahn in Deutsch-Südwestafrika (zwei Photographien) S. 630. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht über eine Vereinigung Neu-Mecklenburgs durch den Kaiserlichen Gouverneur und Prof. Dr. Koch S. 630. — Bericht über eine Dienstreise des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea S. 637. — Landungsbrücke in Seleo (Photographie) S. 641. — Samoa: Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln zu Hamburg S. 641. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 641. — Aus fremden Kolonien: Javas Kaffeeproduktion S. 643. — Voranschlag der Ausgaben für die französischen Kolonien im Jahre 1901 S. 643. — Budgets der einzelnen französischen Kolonien im Jahre 1900 S. 644. — Handel, Industrie und Schifffahrt der Kolonie Süd-Australien im Jahre 1899 S. 644. — Verschiedene Mittheilungen: Vom königlichen Botanischen Museum in Berlin S. 645. — Bericht über den Baumwollwollenölhandel Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika S. 648. — Das deutsche Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 649. — Litteratur S. 649. — Schiffsbewegungen S. 650. — Verkehrs-Nachrichten S. 651. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

In Verfolg Meiner Ordre vom 5. April 1898 bestimme Ich hierdurch: Mit Ihrer Vertretung in den Kommando-Angelegenheiten Meiner Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten wird für den Fall Ihrer Behinderung an Stelle des bisher damit beauftragt gewesenen Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. v. Buchta der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Stuebel, Direktor der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, beauftragt.

Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 18. Juli 1900.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen (§ 3 der Schutztruppen-Ordnung) regelt sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom

*) Aus dem „Reichs-Anzeiger“ Nr. 191 vom 13. August 1900.



1. Dezember 1898 und des Einführungsgesetzes hierzu von demselben Tage, soweit nicht im Nachstehenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen sind.

§ 2.

Für Angehörige der Schutztruppen gelten während ihres Aufenthalts außerhalb Europas die für das Verhältniß an Bord (außerordentliches Verfahren) gegebenen gesetzlichen Vorschriften (§ 6 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung). Im Uebrigen greift das ordentliche Verfahren Platz.

§ 3.

Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abtheilung. Der Gouverneur bestimmt, welche Abtheilungen als selbständig anzusehen sind. Treten mehrere Abtheilungen örtlich unter gemeinsamen Befehl, so übt der rangälteste Offizier die gerichtsherrlichen Befugnisse aus (§ 19 M.=St.=G.=D.).

§ 4.

Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit sind:

- a) der kommandirende General des Gardekorps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandirenden Generals über alle militärischen Angehörigen der Schutztruppen, und zwar im ordentlichen Verfahren als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 31 M.=St.=G.=D.;
- b) in jedem Schutzgebiet der dort angestellte rangälteste Offizier, und zwar mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs.

§ 5.

1. Ich behalte Mir die Ertheilung der Bestätigungsordre vor:

- a) für die Urtheile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe, oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesamtsstrafe kommt nur die höchste, wegen eines militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht. Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmung ist auch Zuchthaus (vergl. § 16 M.=St.=G.=D.);
- b) für die Urtheile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte.

2. Im Uebrigen ertheilen die Bestätigungsordre:

- a) der im § 4 a bezeichnete Befehlshaber hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urtheile;
- b) in den sonstigen Fällen der Gerichtsherr desjenigen Gerichts, welches das zu bestätigende Urtheil gefällt hat; in den Fällen der §§ 412 Abs. 1, 447 der Militärstrafgerichtsordnung der Präsident des Reichsmilitärgerichts.
- c) Ist durch dasselbe Urtheil gegen mehrere Angeklagte erkannt worden, so steht die Bestätigung hinsichtlich sämtlicher Angeklagten demjenigen Befehlshaber zu, dem die höhere Bestätigungsbefugniß, wenn auch nur hinsichtlich eines der Angeklagten, zukommt.
- d) Urtheile, deren Bestätigung Ich Mir vorbehalten habe, werden Mir von dem Gerichtsherrn erster Instanz beziehungsweise von dem mit Vordgerichtsbarkeit versehenen höheren Gerichtsherrn mit den Akten und einem von einem Kriegsgerichtsrath angefertigten und zu unterzeichnenden Aktenauszuge durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts eingereicht. Dem vorgelegten Gerichtsherrn ist Meldung zu erstatten.

Der Aktenauszug hat in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Formel des Urtheils zu enthalten.

- e) Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urtheil bei der Bestätigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85 bis 87 des Militärstrafgesetzbuches kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Mildernung des Urtheils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden. Hierbei ist eine Aenderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bedroht ist. In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnißstrafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arrestart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arrestart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arrestart eine gelindere treten.



In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuches kann die erkannte Degradation, und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

- f) Die Bestätigungsordre im ordentlichen Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige, daß das Urtheil rechtskräftig geworden ist.“

Im Falle der Verurtheilung ist hinzuzusetzen:

„Das Urtheil ist zu vollstrecken.“

Oder im Falle der Milde rung der Strafe:

„Ich mildere die erkannte Strafe auf, die Vollstreckung hat demgemäß zu erfolgen.“

Die Bestätigung im außerordentlichen (Vord-) Verfahren hat dahin zu lauten:

„Ich bestätige das Urtheil lediglich.“

Oder im Falle der Milde rung der Strafe:

„Ich bestätige das Urtheil unter Milde rung der Strafe auf“

- g) Die Mir in Gnadenangelegenheiten bisher durch das General-Auditoriat erstatteten Berichte erstattet in Zukunft der Präsident des Reichsmilitärgerichts (§§ 418, 422 M.=St.=G.=D.).

§ 6.

Ich behalte Mir hinsichtlich der im außerordentlichen Verfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urtheile das Aufhebungsrecht vor. Zur Aufhebung der im außerordentlichen Verfahren ergangenen standgerichtlichen Urtheile ist innerhalb seines Befehlsbereichs der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit befugt (§ 422 M.=St.=G.=D. und § 4b dieser Verordnung).

§ 7.

Hinsichtlich des Kommandeurs einer Schutztruppe behalte ich Mir die Bestimmung des Befehlshabers, welcher die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben hat, vor (§ 21 M.=St.=G.=D.).

§ 8.

Im außerordentlichen Verfahren können die aktiven Offiziere und die Militärbeamten — einschließlich der Kriegsgerichtsräthe — als Richter im Bedarfsfalle auch durch Sanitätsoffiziere, Offiziere des Beurlobtenstandes oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Aburtheilung von Mannschaften auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

§ 9.

Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshilfe zu leisten. Dem gegenseitigen Ersuchen um Führung des Ermittlungsverfahrens, Zuweisung einzelner Richter und Aburtheilung einzelner Sachen ist thunlichst Folge zu geben.

§ 10.

Erfolgt im außerordentlichen Verfahren die Aufhebung eines Urtheils, so können — soweit dies nicht zu vermeiden — zu dem neu erkennenden Gerichte die Richter des erst erkennenden Gerichts wieder zugezogen werden. Das neu erkennende Gericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 11.

Die Vollstreckung einer im außerordentlichen Verfahren erkannten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle. Der Gerichtsherr, welchem die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, ist dann befugt, eine gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes erkannte Gefängnißstrafe oder Festungshaft in Stubenarrest von gleicher Dauer umzuwandeln, soweit es sich um Festungshaft oder Gefängnißstrafe von weniger als sechs Wochen handelt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahre erfolgt in der Heimath und ist vom Gerichtsherrn in Gemäßheit der Militärstrafvollstreckungsvorschrift für das Heer zu veranlassen.

§ 12.

Die Militärjustizverwaltung wird von dem Reichskanzler ausgeübt (§ 111 M.=St.=G.=D.).

§ 13.

Die Durchsicht der im außerordentlichen Verfahren ergangenen, standgerichtlichen Urtheile erfolgt bei dem im § 4b bezeichneten Gerichtsherrn. Die Nachprüfung der dabei gemachten Ausstellungen sowie die Durchsicht der kriegsgerichtlichen Urtheile geschieht bei dem im § 4a bezeichneten Befehlshaber (§ 113 M.=St.=G.=D.).

§ 14.

Der jedesmalige Chef des Stabes bei dem Oberkommando der Schutztruppen ist Mir gemäß § 79 Abs. 2 M.=St.=G.=D. behufs Ernennung zum außeretatmäßigen militärischen Mitgliede des Reichsmilitärgerichts in Vorschlag zu bringen. Er ist bei der Bearbeitung aller Schutztruppen-Angelegenheiten zuzuziehen.



§ 15.

Innerhalb der Militärjustizverwaltung der Schutztruppen führen die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen Dienstiegel und Stempel mit dem deutschen Reichsadler und der Umschrift:

Kaiserliche Schutztruppe von Ost- u. Afrika, Kamerun.

Gouvernements-Gericht.

Abtheilungs-Gericht.

Kaiserliche Schutztruppe.

Gericht beim Gardekorps.

(§ 9 des Einführungsgesetzes der M.-St.-G.-D.)

§ 16.

Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit können auf Ersuchen auch von einem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden (§ 11 des Einführungsgesetzes zur M.-St.-G.-D.).

§ 17.

Für den Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist in den Fällen des § 2 der M.-St.-G.-D., wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen handelt, der Gerichtsherr der niederen, sonst der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 18.

Die in den Fällen des § 9 Abs. 1 der M.-St.-G.-D. erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

§ 19.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes haben Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, bei dem Gerichtsherrn oder einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Personen des Soldatenstandes vom Deckoffizier u. abwärts haben solche Anträge oder Anzeigen ihrem Kompagniechef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Ein mündlich vorgebrachter Antrag auf Strafverfolgung ist zu Protokoll zu nehmen (§ 151 Abs. 1 M.-St.-G.-D.).

§ 20.

Der Thatbericht ist in der Regel von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten aufzustellen und unmittelbar an den ihm zunächst vorgesetzten Gerichtsherrn einzureichen. Der bei Einreichung des Thatberichts etwa übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten (§ 153 M.-St.-G.-D.).

§ 21.

In den Bericht, welcher in Gemäßheit des § 158 Abs. 1 der M.-St.-G.-D. zu erstatten ist, ist zutreffendenfalls aufzunehmen, daß die im Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an den Reichskanzler erfolgt ist.

§ 22.

In den Fällen der §§ 181 und 184 der M.-St.-G.-D. ist unter „Militärbehörde“ der Truppentheil beziehungsweise die nächste militärische Wache zu verstehen. Das Verfahren gegen die einer solchen Wache zugeführten Personen regelt sich nach den Vorschriften der Wachinstruktion.

§ 23.

Zur Erlassung von Steckbriefen sind außer den Gerichtsherrn befugt: die Befehlshaber selbständiger Abtheilungen beziehungsweise die mit den Befugnissen eines Solchen von Seiten des Gouverneurs ausgestatteten Befehlshaber sowie bei Entweichungen aus Gefangenen-Anstalten oder Arbeiter-Abtheilungen die Gouverneure, Kommandanten und Garnison-Ältesten. In Deutschland soll jeder Militärbefehlshaber vom Hauptmann aufwärts zum Erlaß von Steckbriefen befugt sein (§ 183 Abs. 2 M.-St.-G.-D.).

§ 24.

Bedarf es bei Verbrechen des Landesverraths oder des Verraths militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Thatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittelung des Oberkommandos der Schutztruppen einzuholen (§ 218 Abs. 3 M.-St.-G.-D.).

§ 25.

Die eine Selbstentleibung betreffenden Verhandlungen (§ 223 M.-St.-G.-D.) sind nach Abschluß der Ermittlungen dem höheren Gerichtsherrn und von diesem, nachdem er das im Interesse der Disziplin etwa Erforderliche veranlaßt hat, dem Reichskanzler einzusenden.

Gleiches gilt in den übrigen Fällen des § 223.

Die Leichenschau darf in den Schutzgebieten auch durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.



§ 26.

Für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen ist der Reichskanzler die „oberste Dienstbehörde“ (§ 231 M.=St.=G.=D.).

§ 27.

Wird der Beschuldigte in Unterjuchungshaft genommen oder die Anklage gegen ihn verfügt, so hat der Gerichtsherr,

wenn der Beschuldigte Offizier, Sanitätsoffizier oder Ingenieur des Soldatenstandes ist: dem höchsten der diesem vorgesetzten Militärbefehlshaber im Dienstwege Anzeige zu erstatten;

wenn der Beschuldigte Militärbeamter ist:

dem diesem vorgesetzten Verwaltungsstelle und, falls der Militärbeamte im doppelten Unterordnungsverhältnisse steht, auch den nächsten vorgesetzten Militärbefehlshaber zu benachrichtigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Offizier, Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter aus Anlaß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens einstweilen des militärischen Dienstes enthoben wird (§§ 174, 175, 250 M.=St.=G.=D.).

In allen diesen Fällen ist zu gleicher Zeit dem Reichskanzler Meldung zu erstatten.

§ 28.

Von dem Berichte, welcher nach § 252 M.=St.=G.=D. wegen eines gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverraths oder Landesverraths oder wegen eines als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden Verraths militärischer Geheimnisse an den Reichskanzler zu erstatten ist, ist dem Oberkommando der Schutztruppen auf dem Dienstwege Abschrift einzureichen.

§ 29.

Müssen in Ermangelung sonstiger geeigneter Räume die Hauptverhandlungen in Kasernen, Arrestanstalten oder ähnlichen auch zu anderen als militärgerichtlichen Zwecken dienenden militärischen Dienstgebäuden stattfinden, so erfolgt die Zulassung der Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gegen Karten, die auf Anordnung des Gerichtsherrn am Tage der Hauptverhandlung ausgegeben werden. Bei Ausgabe der Karten sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die nächsten Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten thunlichst zu berücksichtigen (§ 283 M.=St.=G.=D.).

§ 30.

Rechtsanwälte können als Bertheidiger auftreten, sofern sie bei einem Kriegsgerichte oder Oberkriegsgerichte der Armee oder Marine ernannt sind. § 341 letzter Absatz M.=St.=G.=D. findet Anwendung.

§ 31.

Die Zuziehung eines gewählten Bertheidigers kann abgelehnt werden, wenn durch sie eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werden würde.

§ 32.

Ich übertrage auf Grund des § 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung für die im § 24 Nr. 2 dajelbst bezeichneten Fälle die Befugnisse des preussischen Generalauditorats dem zweiten Senate des Reichsmilitärgerichts.

§ 33.

Die Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 und 9. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centr.=Bl. f. d. D. R., S. 309), findet, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt wird, auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen sinngemäße Anwendung.

- I. In die Register sind nicht aufzunehmen: Die von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrathe gemäß § 360 M.=St.=G.=D. zu erlassenden Beschlüsse, durch die das im Reiche befindliche Vermögen eines Abwesenden mit Beschlagnahme belegt oder der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt wird.
- II. Von den bei den Schutztruppengerichten erfolgten Verurtheilungen hat die Mittheilung durch das Oberkommando zu erfolgen, wenn und sobald der Verurtheilte aus dem Verbands der Schutztruppe ausscheidet, ohne in das Heer oder in die Kaiserliche Marine überzutreten.
Tritt der Verurtheilte in das Heer oder die Kaiserliche Marine über, so hat die Mittheilung nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 der Bundesraths-Verordnung zu erfolgen.
- III. Die die Vollstreckung veranlassenden Gerichtsherrn haben nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils dem Oberkommando eine Strafnachricht gemäß §§ 7 ff. der Bundesraths-Verordnung zu übersenden.

§ 34.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Drontheim, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 18. Juli 1900.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm I. R.**

(gez.) Fürst zu Hohenlohe.



Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit Folgendem zur Kenntniß der Schutztruppen gebracht:

I. Bestimmung zu § 4b dieser Verordnung.

Dem Gouverneur ist — falls er nicht selbst die gerichtsherrlichen Befugnisse ausübt — von jeder Einleitung und Einstellung eines Ermittlungsverfahrens sofortige Meldung zu erstatten, auch jedes rechtskräftige Urtheil zur Kenntnißnahme vorzulegen.

II. Bestimmungen zum Einführungsgesetze zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 12.

Militärgerichtliche Untersuchungen sind thunlichst von den hierzu berufenen militärischen Stellen zu erledigen.

Die Hülfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Befindet sich an dem Orte, wo eine militärgerichtliche Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, eine zur Vornahme derselben an sich zuständige militärische Stelle, so ist das Ersuchen um Rechtshülfe in der Regel an diese zu richten.

In den Ersuchungsschreiben um Rechtshülfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittlung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

III. Bestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung.

Zu § 3 Abs. 2.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantrittes der zunächst vorgelegten Civilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzutheilen.

Zu § 116.

1. Zu Dolmetschern sind in erster Linie Militärpersonen zu wählen, die die Sprache des zu Vernehmenden sprechen und womöglich auch schreiben.

Kann der Dienst des Dolmetschers dem Militärgerichtsschreiber (§ 120) nicht übertragen werden, so sind dazu zuverlässige Militärpersonen auszuwählen. Auch können, soweit sie vorhanden, die ständigen Dolmetscher herangezogen werden.

2. Müssen in Ermangelung geeigneter Militärpersonen Dolmetscher aus dem Civilstande verwendet werden, so sind für die Auswahl die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Sie beziehen Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 369, 689 ff.).

Zu §§ 119, 120.

Soweit die Beeidigung des Dolmetschers erforderlich ist, erfolgt sie vor dem Beginne der Uebersetzung, und zwar im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Vorsitzenden, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten — unter Beobachtung der in den §§ 208, 197 für Sachverständige vorgeschriebenen Formen.

Ueber die Beeidigung im Ermittlungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; erfolgt die Beeidigung in der Hauptverhandlung, so ist in das Protokoll über diese (§ 332) ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Zu § 139.

Die Beglaubigung geschieht in folgender Form:

„Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

. leutnant und Gerichtsoffizier
(Kriegsgerichtsrath) etc.“

Zu § 142 Abs. 1.

Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel

- a) durch hierzu bestellte Militärpersonen (Ordonnanzen), sofern es sich um eine standgerichtliche Untersuchung im außerordentlichen Verfahren handelt,
- b) durch Militärgerichtsboten (vergl. Abschnitt IV Ziffer 8f der „Dienst- und Geschäftsordnung“), sofern es sich um eine Untersuchung der höheren Gerichtsbarkeit im ordentlichen Verfahren handelt.

Zu § 144.

Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist zugelassen.



Zu § 154 Abs. 2.

Die schriftliche Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams einer Militärperson in den Fällen des Absatz 1 dieses Paragraphen wird in der Regel von dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten erteilt (vergl. §§ 223 ff.).

In den Schutzgebieten kann die Genehmigung durch jeden Offizier erfolgen; sobald mehrere Offiziere zur Stelle sind, hat der dienstälteste Offizier über die Genehmigung zu befinden.

Zu § 155 Abs. 4.

Ist oder erscheint an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt, so hat die Militärbehörde sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Zu § 171 Abs. 1, § 185 Abs. 1, § 266 Abs. 1.

Bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige erscheinen Offiziere oder Sanitätsoffiziere im Dienstanzuge (vergl. Anzugs-Bestimmungen III der Anlage 10 der Schutztruppenordnung); Personen des Soldatenstandes vom Deckoffizier zc. abwärts erscheinen im Ordonnanzanzuge; sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Militärbeamte, denen eine Dienstuniform verliehen ist, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Zu § 180.

Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art, wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt.

Zu § 185 Abs. 2.

Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgelegten Dienstbehörde derselben mitzutheilen.

Zu § 196.

Der Hinweis auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides darf nicht als eine formularmäßige Verhaltung behandelt werden; vielmehr muß dieser Hinweis in einer das religiöse Bewußtsein anregenden Weise erfolgen und im einzelnen Falle dem Bildungsstand und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angepaßt werden.

Soweit es erforderlich erscheint, sind die strafrechtlichen Folgen des Falscheides besonders hervorzuheben.

Es ist ferner darauf zu halten, daß bei der Eidesabnahme die gebührende Feierlichkeit gewahrt werde und namentlich sämtliche Anwesenden vor der Eidesabnahme sich von ihren Sitzen erheben und während der Eidesleistung eine der Heiligkeit der Handlung entsprechende Haltung beobachten.

Zu §§ 205, 208.

Für die Gebührenansprüche der nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörenden Zeugen und Sachverständigen ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 369, 689 ff.) maßgebend.

Zu §§ 209, 299.

A. Im Allgemeinen.

Die Auswahl der Sachverständigen ist, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ausdrückliche Vorschriften enthält, in das Ermessen des Gerichtsherrn, in dringlichen Fällen des Untersuchungsführers, gestellt.

Bei gerichtlich medizinischen Fragen dürften indeß aus militärischen Rücksichten nachstehende Gesichtspunkte zu beobachten sein:

1. Stabs- und Oberstabsärzte erscheinen für solche Fragen in militärgerichtlichen Untersuchungen als die zunächst gegebenen Sachverständigen.

2. Bedarf es noch eines Obergutachtens, so wird es sich in der Regel empfehlen, dessen Erstattung einer Kommission zu übertragen.

3. Bestehen auch nach diesem Obergutachten noch Zweifel, so kann ein Gutachten des rangältesten Sanitätsoffiziers bei dem Oberkommando der Schutztruppen erfordert werden. Zur Erstattung dieses Gutachtens wird der genannte Sanitätsoffizier eine Kommission, bestehend aus hervorragenden Fachmännern heranziehen; andererseits werden etwaige Anträge der zuständigen militärischen Stelle Berücksichtigung finden. Dieses Gutachten wird in der Regel den Abschluß der Begutachtung bilden können.

4. Die technische Kontrolle über die bei Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen in militärgerichtlichen Untersuchungen abgegebenen Gutachten der Militär- oder nicht beamteten Civilärzte liegt dem rangältesten Sanitätsoffizier bei dem Oberkommando der Schutztruppen ob.

B. Bei besonderen Strafhandlungen.

Bei Körperverletzungen.

1. Bei Körperverletzungen, bei denen eine der in § 224 des Bürgerlichen Strafgesetzbuches vorgesehenen Folgen eingetreten ist oder möglicherweise noch eintreten kann, ist die ärztliche Untersuchung von



zwei Ärzten, und zwar in der Regel von zwei Sanitätsoffizieren, vorzunehmen. Jedenfalls soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Range eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. In den Schutzgebieten genügt die Zuziehung eines Arztes.

Wird angeordnet, daß das abzugebende Gutachten schriftlich erstattet werde, so ist es von den Sachverständigen gemeinschaftlich, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders auszustellen.

Bei leichten Körperverletzungen wird zur Feststellung des Thatbestandes in der Regel die Aussage des Verletzten genügen. Hat ein gerichtlicher Augenschein stattgefunden, so ist dessen Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

2. Ist bei verletzten Frauenpersonen die Besichtigung der Geburtstheile notwendig, so kann sie auch einer beeidigten Hebamme übertragen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine ärztliche Behandlung notwendig ist, so ist nach den ersten beiden Absätzen der Ziffer B 1 zu verfahren. Bei derartigen Untersuchungen soll regelmäßig der Untersuchungsführer nicht zugegen sein, wie überhaupt das Schamgefühl auch bei männlichen Personen möglichst zu schonen ist.

Der (die) Sachverständige ist über die Verletzung, ihre Entstehung und die möglichen Folgen ausführlich zu Protokoll zu vernehmen; die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens, dessen Richtigkeit eidlich zu bestätigen bleibt, ist zulässig.

Zu § 219.

Falsche Münzen sind an die Münzdirektion in Berlin behufs Begutachtung oder Prüfung einzusenden, wobei jedesmal die Untersuchungssache oder, falls noch keine Untersuchung eingeleitet worden, die verdächtigen Personen sowie der letzte Besitzer der falschen Münze näher zu bezeichnen sind.

Nach Beendigung der Untersuchung sind die falschen Münzen und Ueberführungsstücke an die Münzdirektion mit dem Hinweis auf deren Gutachten abzuliefern.

Zu § 223.

1. Die Leichenschau darf in den Fällen des ordentlichen Verfahrens nicht durch einen Gerichtsoffizier bewirkt werden.

Als der „zunächst erreichbare“ Amtsrichter ist der örtlich zuständige Amtsrichter anzusehen (vergl. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes). In den Ersuchungsschreiben ist zugleich um Einsendung der über den Fall aufgenommenen Verhandlungen zu ersuchen.

2. Die Militärbehörden haben darauf zu achten, daß gegebenen Falls ohne Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, auch stets Vorsorge für geeignete Aufbewahrung des Leichnams zu treffen.

3. Insofern bei einem Selbstmorde hinsichtlich der Beweggründe Zweifel oder Umstände obwalten, die eine nähere Ermittlung nöthig machen, muß der Gerichtsherr sie verfügen. Dies gilt namentlich dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Verstorbene durch strafbare Handlungen eines Dritten zum Selbstmorde getrieben worden ist.

In den Akten, betreffend die Todesermittelung einer Militärperson, ist zu vermerken, ob die erforderliche Anzeige des Todesfalles beim Standesamt erfolgt ist.

Zu § 224 Abs. 2.

Die Heranziehung zweier Sanitätsoffiziere soll die Regel bilden.

Zu § 225.

Von der beabsichtigten Ausgrabung einer Leiche ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 227.

Die Leichenöffnung ist nach den im bürgerlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu § 341.

Als Verteidiger erscheinen in der Hauptverhandlung die in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen in der Dienstuniform, Rechtsanwälte in der Amtstracht, oder wenn sie zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, nach Wahl in der militärischen Dienstuniform,

Beamte, denen eine Dienstuniform nicht verliehen ist, im schwarzen Anzuge.

Zu § 368.

Die auf die Einlegung oder die Zurücknahme von Rechtsmitteln bezüglichen Beurkundungen der Gerichtsoffiziere und der richterlichen Militärjustizbeamten (vergl. §§ 380, 398) müssen auch die Angaben enthalten, an welchem Tage der Gerichtsherr die betreffende Erklärung abgegeben hat. Ist dieselbe schriftlich oder auf telegraphischem Wege erfolgt, so ist das Schriftstück oder Telegramm der Beurkundung beizufügen.



Zu § 408.

Angeklagte, die in der Hauptverhandlung des Reichsmilitärgerichtes persönlich erscheinen wollen, können zu diesem Zwecke beurlaubt werden.

Reise- und Marschgebührennisse werden nicht gewährt.

Zu § 450.

1. Jedes rechtskräftige Strafurtheil muß dem zuständigen Schutztruppenkommando (der Dienst- bezw. Verwaltungsbehörde) des Angeklagten unter Beifügung der Akten zugehen und ist nach unten bekannt zu geben, soweit es erforderlich erscheint.

2. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

Zu § 465.

Maßgebend ist das Gesetz vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl., S. 345 ff.).

Zu § 468.

1. Der Gerichtsherr legt den Antrag mit den Akten dem Reichskanzler vor.

Er äußert sich dabei darüber:

a) wann der Anspruch erhoben ist;

b) ob und in welcher Höhe ein nach § 465 der Militärstrafgerichtsordnung und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu erhebender Vermögensschaden entstanden ist.

Vorher ist, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen. Werden diese Angaben im Wesentlichen nicht bestätigt, so ist der Antragsteller zu vernehmen.

2. Die Zustellung der Entscheidung veranlaßt der Gerichtsherr (§ 138).

3. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 468 Absf. 1 zuständige Stelle abzugeben.

Zu § 469 Absf. 1.

1. Die in Untersuchungssachen entstehenden, verordnungsgemäß zuständigen Kosten für Reise und Marsche sind bei den im Etat der Schutztruppen ausgebrachten Reisekosten- u. Fonds zu verrechnen. Der Verrechnungsstelle ist eine Bescheinigung des Gerichtsoffiziers oder eines richterlichen Militärjustizbeamten über Tag und Stunde der Entlassung aus dem Termine mitzuthemen.

2. Die Berechnung der Zeugen- u. Gebühren wird schon vor der Verhandlung entworfen und vorbereitet; sie wird festgestellt im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung der Standgerichte durch den Gerichtsoffizier, in derjenigen der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Verhandlung führenden Militärjustizbeamten.

In den Schutzgebieten kann auch der als Ersatz des fehlenden Militärjustizbeamten kommandirte Offizier die Gebührenrechnung feststellen (§ 98 M.-St.-G.-D.).

Die Gebühren sind möglichst sofort nach der Vernehmung und an Gerichtsstelle zu zahlen; zu diesem Zweck erhält bei dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Militärgerichtsschreiber, bei dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit der Gerichtsoffizier einen Vorschuß, der bei der vom Gerichtsherrn zu bezeichnenden Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfalle ergänzt wird.

Der Aufsichtsbehörde ist der Vorschuß auf Verlangen in baar oder in Quittungen nachzuweisen.

3. Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888. Auch in den Vorschriften der §§ 128, 129, 130, 131, 134 Biff. 1 und 4, 135, 137 a. a. D. tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

Vertrag über die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika.*)

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und der Aktiengesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie“ zu Hamburg andererseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Deutsche Ostafrika-Linie, als Unternehmer, verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Postdampferlinien einzurichten und während des im Artikel 43 näher bezeichneten fünfzehnjährigen Zeitraums zu unterhalten:

*) Aus dem „Reichs-Anzeiger“ Nr. 186 vom 7. August 1900.

A. Eine Hauptlinie mit zweiwöchentlichen Rundfahrten um Afrika und zwar abwechselnd

1. von Hamburg über Bremerhaven, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Lissabon, Las Palmas, Kapstadt, Port Elizabeth, East-London, Durban, Delagoabay, Beira, Mozambique, Sansibar, Dar-es-Salam, Tanga, Uden, Suez, Port Said, Neapel, Lissabon, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Bremerhaven, zurück nach Hamburg (westliche Rundfahrt),

2. von Hamburg über Bremerhaven, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Lissabon, Neapel, Port Said, Suez, Uden, Tanga, Dar-es-Salam, Sansibar, Mozambique, Beira, Delagoabay, Durban, East-London, Port Elizabeth, Kapstadt, Las Palmas, Lissabon, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Bremerhaven, zurück nach Hamburg (östliche Rundfahrt);

B. eine Zwischenlinie mit vierwöchentlichen Fahrten von Hamburg über einen niederländischen oder belgischen Hafen, Neapel, Port Said, Suez, Uden, Tanga, Dar-es-Salam, Sansibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Ibo, Mozambique nach Beira und zurück über dieselben Häfen. Die Fahrten dieser Linie sind so zu legen, daß in Verbindung mit denen der Linie A 2 in zweiwöchentlichen Zeitabständen eine Abfahrt von Neapel nach Deutsch-Ostafrika stattfindet.

Die Bestimmung des niederländischen und des belgischen Anlaufhafens erfolgt durch den Reichskanzler. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen und nach Bestimmung des Reichskanzlers ohne besondere Entschädigung die ausgehenden Dampfer der Linie A 2, die einkommenden Dampfer der Linie A 1 sowie sämtliche Dampfer der Linie B einen niederländischen und einen belgischen Hafen anlaufen zu lassen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die Dampfer der von ihm außervertragsmäßig betriebenen Bombaylinie die Häfen Pangani und Bagamoyo regelmäßig alle vier Wochen, sowie auf rechtzeitiges Ansuchen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika auch die Häfen Saadani, Kilwa und Lindi (die beiden letzteren nur während des Nordostmonsuns) nach Bedarf nöthigenfalls alle vier Wochen, ohne besondere Entschädigung anlaufen zu lassen.

Artikel 2.

Die Geschwindigkeit der Fahrten muß im Durchschnitte mindestens betragen:

auf der Linie A 1

von Hamburg bis Kapstadt, sowie von Dar-es-Salam bis Neapel 12 Knoten, auf den übrigen Strecken $10\frac{1}{2}$ Knoten,

auf der Linie A 2

von Neapel bis Dar-es-Salam sowie von Kapstadt bis Hamburg 12 Knoten, auf den übrigen Strecken $10\frac{1}{2}$ Knoten,

auf der Linie B 10 Knoten.

Vorübergehend kann der Reichskanzler für ältere, bereits vor dem 1. April 1900 in die ostafrikanische Reichs-Postdampferlinie eingestellte Schiffe eine geringere als die vorbezeichnete Geschwindigkeit zulassen, die aber auf der Hauptlinie nicht unter $10\frac{1}{2}$ Knoten herabgehen darf.

Bei Fahrten gegen den Monsun ist ein Abschlag von einem Knoten für die Stunde gestattet; für die Durchfahrt durch den Suezkanal wird eine den Verhältnissen entsprechende Zeit eingesetzt.

Hiernach wird die Zeitdauer der Reise unter Berücksichtigung des Aufenthalts in den Häfen ermittelt und durch den Fahrplan festgesetzt.

Artikel 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der im Artikel 2 angegebenen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenz-Postlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt. Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

Artikel 4.

Auf Verlangen des Reichskanzlers müssen die für die Hauptlinie neu zu erbauenden Schiffe mit solcher Maschinenkraft ausgestattet werden, daß sie im Stande sind, in voll beladenem Zustand eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 13 Knoten zu entwickeln.

Artikel 5.

Die Dampfer haben die Post an den fahrplanmäßig hierzu zu bestimmenden Häfen (Posthäfen) aufzunehmen und abzuliefern. In den europäischen Posthäfen müssen die Dampfer bei der Ausreise zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sogleich nach Empfang der Post die Fahrt antreten zu können. Die Abfahrt darf nicht früher erfolgen, als bis die Post an Bord ist.

Artikel 6.

Der Unternehmer hat alljährlich den Fahrplan aufzustellen und dem Reichskanzler zur Genehmigung und endgültigen Feststellung zu unterbreiten. Der Entwurf des Fahrplans muß mindestens drei Monate



vor dem Zeitpunkte der Einführung eingereicht, die Genehmigung zu Fahrplanänderungen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkte, zu welchem sie eintreten sollen, eingeholt werden.

Der Reichskanzler ist berechtigt, zu jeder Zeit unter den im Artikel 35, letzter Absatz, festgesetzten Bedingungen eine Aenderung des bestehenden Fahrplans sowie das Anlaufen noch anderer als der im Artikel 1 benannten Häfen anzuordnen. Für diejenigen Fälle, in denen es sich um eine Aenderung in der Fahrgeschwindigkeit oder in der Anzahl der Fahrten handelt, finden die Bestimmungen der Artikel 3 und 40 Anwendung. Die angeordnete Aenderung ist dem Unternehmer mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu welchem sie in Kraft treten soll, schriftlich mitzutheilen.

Artikel 7.

Anderer als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen ohne besondere Genehmigung des Reichskanzlers von den Dampfern nicht angelaufen werden. Sind letztere infolge schlechten Wetters oder eines anderen Umstandes, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, gezwungen, dem Fahrplan zuwider einen Nothhafen anzulaufen, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Verklarung, falls sie im Auslande zu bewirken ist, wenn thunlich vor dem deutschen Konsul abzulegen. Kann ein genügender Entschuldigungsgrund für das fahrplanwidrige Anlegen in glaubhafter Weise, insbesondere durch die abgelegte Verklarung und durch den Inhalt des Schiffsstagebuchs, nicht nachgewiesen werden, so ist für das erste Anlegen eine Strafe von 1000 (eintausend) Mark und für das zweite Anlegen auf derselben Fahrt eine solche von 2000 (zweitausend) Mark verurteilt; bei einer drittmaligen und jeder ferneren Zuwiderhandlung auf ein und derselben Fahrt liegt es in der Befugniß des Reichskanzlers, eine Strafe in Höhe von 2000 bis 5000 (fünftausend) Mark festzusetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Fälle, in welchen fahrplanmäßige Häfen nicht angelaufen werden.

Artikel 8.

Jede Verspätung in der Abgangs- oder der Ankunftszeit an den Anfangs- und Endpunkten der Haupt- und der Zwischenlinie wird, sofern sie nicht erwiesenermaßen durch einen Umstand, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, oder durch verspätete Zuführung der Post verursacht ist, mit einer Strafe von 30 (dreißig) Mark für die Stunde belegt. Bei einer nicht gerechtfertigten Verspätung von über 12 (zwölf) hintereinander folgenden Stunden erhöht sich die Strafe von der dreizehnten Stunde ab auf das Doppelte.

Diese Strafbeträge können verdoppelt werden, wenn eine derartige Verzögerung in der Abfahrt durch Verladung von Gütern herbeigeführt worden ist.

Der Reichskanzler ist berechtigt, Strafen bis zu gleicher Höhe auch für Verspätungen der Abfahrt an den Zwischenhäfen festzusetzen.

Die in diesem und dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafen sollen in keinem Falle die Höhe der Vergütung übersteigen, welche auf die betreffende Fahrt bei Zugrundelegung des im Artikel 35 bestimmten Satzes für die Seemeile entfallen würde.

Zur Prüfung der planmäßigen Ausführung der Fahrten ist nach dem jedesmaligen Wiedereintreffen eines Dampfers am Anfangspunkte der Reise ein alle erforderlichen Angaben enthaltender beglaubigter Auszug aus dem Schiffsstagebuch an den Reichskanzler einzureichen. Letzterer ist berechtigt, die bezeichnete Prüfung auch in anderer Weise ausüben zu lassen. Sollte aus dem Umstande, daß die Dampfer nicht zur fahrplanmäßigen Zeit abgehen, die Nothwendigkeit eintreten, die Post auf einem anderen Wege zu befördern, so hat der Unternehmer in allen Fällen die baaren Auslagen zu erlegen, welche durch diese Beförderung entstehen.

Artikel 9.

Der Unternehmer hat zur Ausführung der im Artikel 1 bezeichneten Fahrten Dampfer in einer den Anforderungen des Reichskanzlers genügenden Zahl einzustellen und zu unterhalten.

Von diesen Dampfern sind neu zu erbauen und spätestens einzustellen:

a. in die Hauptlinie

1 Dampfer am 1. April 1901,
2 " " 1. " 1902,
2 " " 1. " 1904,

b. in die Zwischenlinie

2 Dampfer am 1. April 1901,
2 " " 1. " 1908.

Die in die Fahrt eingestellten Dampfer dürfen ohne Genehmigung des Reichskanzlers zu Fahrten auf anderen als den im Vertrage bezeichneten Linien nicht verwendet werden.

Artikel 10.

Der Brutto-Raumgehalt der neu einzustellenden Dampfer, soweit sie zur dauernden Verwendung auf den Linien bestimmt sind, soll wenigstens betragen:

5000 Registertons für die Hauptlinie,
2400 Registertons für die Zwischenlinie.



Artikel 11.

Sämmtliche in die Linien einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Bauart und Einrichtung, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit für die Reisenden sowie hinsichtlich der Verpflegung den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen und müssen insbesondere den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

Die Dampfer sollen, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung und den zur Aufnahme der Post und deren etwaigen Begleiter bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen zur Beförderung von Reisenden dreier verschiedener Klassen haben.

Die Räume müssen mit allen für die Reisenden nothwendigen Gegenständen ausgerüstet sein. In den Räumlichkeiten der dritten Klasse sind Schlafeinrichtungen, bestehend aus Matratze und Kopfkissen, in genügender Anzahl herzurichten. Für einzeln reisende Personen weiblichen Geschlechts sind besondere Abtheilungen herzurichten, welche verschließbar sein müssen.

An Bord jedes Dampfers muß sich ein in Deutschland approbirter Arzt befinden.

Hinsichtlich der Eintheilung des Schiffsraums in wasserdichte Abtheilungen, der Ausrüstung mit Booten, Rettungsgeräthen und Sicherheitsrollen, der Feuerlöscheinrichtungen, der Einrichtung zur Herstellung von Frischwasser, der Ausstattung mit Krankenräumen und Arzneimitteln müssen die Dampfer den Vorschriften des Bundesraths über Auswandererschiffe entsprechen. Soweit danach bezüglich der Prüfung der Schotteintheilung der See-Berufsgenossenschaft oder deren Organen Befugnisse vorbehalten sind, stehen dieselben für die Reichs-Postdampfer dem Reichskanzler zu. Der Reichskanzler ist befugt, in allen Fällen die Vorlage von Schwimmfähigkeitsberechnungen zu verlangen.

Die Dampfer müssen die von der Marineverwaltung als erforderlich bezeichneten Schiffspläne an Bord führen.

Rücksichtlich der Zwischenlinie bleibt dem Reichskanzler die Befugniß zur Ermäßigung der in diesem Artikel gestellten Anforderungen vorbehalten.

Artikel 12.

In die Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften und thunlichst unter Verwendung deutschen Materials gebaut werden.

Die Pläne für den Bau unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers und sind in drei Exemplaren einzureichen.

Die Schiffe sind zur höchsten Klasse beim Germanischen Lloyd zu klassifiziren. Die an den Dampfern vorzunehmenden größeren Instandsetzungen müssen, soweit thunlich, ebenfalls auf deutschen Werften zur Ausführung gelangen.

Artikel 13.

Der Kohlenbedarf für die Dampfer ist, soweit er in deutschen Häfen oder in dem nach Artikel 1 anzulauenden niederländischen oder belgischen Häfen eingenommen wird, ausschließlich durch deutsches Erzzeugniß zu decken. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. In denselben Häfen ist der Proviant thunlichst aus deutschen Quellen zu beziehen.

Artikel 14.

Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch Sachverständige, welche der Reichskanzler ernannt, geprüft und als den Anforderungen genügend anerkannt sein.

Der Reichskanzler ist berechtigt, diese Prüfung während der Vertragsdauer jederzeit wiederholen zu lassen und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ein Schiff für ungeeignet zu erklären. In letzterem Falle ist der Unternehmer verpflichtet, binnen der ihm gestellten Frist das betreffende Schiff zurückzuziehen und für einen geeigneten Ersatz nach Maßgabe der im Artikel 15 getroffenen Festsetzungen zu sorgen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat derselbe für jeden Tag der verspäteten Einstellung eines geeigneten Schiffes eine Strafe von 300 (dreihundert) Mark zu zahlen.

Die in Deutschland und den betreffenden ausländischen Häfen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die amtlichen Besichtigungen u. dergl. zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe hat der Unternehmer unter eigener Verantwortlichkeit und auf seine Kosten zu erfüllen.

Artikel 15.

Im Falle ein auf den Vertragslinien verwendetes Schiff in Verlust geräth, hat der Unternehmer einen neuen Dampfer zu beschaffen und bis zu dessen Fertigstellung für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge zu tragen. Vorübergehend können in solchem Falle sowie bis zur Fertigstellung der nach Artikel 9 neu zu erbauenden Schiffe an Stelle der letzteren mit Genehmigung des Reichskanzlers auch Schiffe eingestellt werden, welche nicht allen vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen.

Zum Ersatz eines in Verlust gerathenen Schiffes durch einen allen Bedingungen Genüge leistenden neuen Dampfer wird eine Frist von 18 Monaten gewährt. Erfolgt der Ersatz in dieser Zeit nicht, so hat der Unternehmer eine Strafe von 300 (dreihundert) Mark für jeden Tag der verspäteten Einstellung des neuen Schiffes zu zahlen.



Artikel 16.

Im Falle einer theilweisen oder vollständigen Mobilmachung der Marine steht es dem Reichskanzler frei, die auf den Linien verwendeten Dampfer gegen Erstattung des vollen Werthes anzukaufen oder gegen Vergütung sonst in Anspruch zu nehmen. Die Ermittlung des Werthes, beziehungsweise die Feststellung der Vergütung erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen im § 24 (beziehungsweise § 23) des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873.

Ein Verkauf oder eine miethsweise Ueberlassung der Dampfer an eine fremde Macht darf ohne Genehmigung des Reichskanzlers auch im Frieden nicht stattfinden.

Artikel 17.

Die Dampfer führen die deutsche Postflagge nach Maßgabe der über die Führung derselben durch derartige Schiffe bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung. Letztere sind auch unentgeltlich zu verpflegen und zwar Beamte wie Reisende I. Klasse und Unterbeamte wie Reisende II. Klasse. Jedem Postbegleiter ist ein besonderes Zimmer mit angemessener Ausstattung zur Benutzung zu überweisen.

Unter Post sind alle Briefbeutel, Zeitungspäckchen, Werth- und Packetsendungen zu verstehen, welche den Dampfern von der deutschen Reichs-Postverwaltung oder von den in Betracht kommenden ausländischen Postverwaltungen zur Beförderung übergeben werden.

Alle aus dem Postbeförderungsdienste herrührenden Einnahmen bezieht das Reich.

Werden die Dampfer von Postbeamten nicht begleitet, so ist die Post seitens des Schiffsführers am Anfangspunkte der Fahrt und an den Unterwegsorten gegen Quittung zu übernehmen und in einem eigens zu diesem Zwecke hergerichteten, gegen Rasse, Feuergefahr und sonstige Beschädigung geschützten und gehörig gesicherten Raume während der Fahrt unter Verschluss aufzubewahren. Ingleichen hat der Schiffsführer in dem bezeichneten Falle die Verpflichtung, die übernommenen Postsachen an den betreffenden Unterwegsorten beziehungsweise am Endpunkte der Fahrt an die zur Empfangnahme derselben berechtigten Personen abzuliefern.

Die Uebernahme und die Ablieferung der Postsachen hat unter Beachtung der in dieser Beziehung von der Reichs-Postverwaltung ertheilten Vorschriften zu erfolgen. Findet eine Begleitung der Post durch Postbeamte statt, so ist den Beamten außer dem erwähnten Aufbewahrungsraum ein geeigneter, den Anforderungen der Reichs-Postverwaltung entsprechender heller Raum zur Bearbeitung der Post während der Fahrt postdienstmäßig einzurichten und zur Verfügung zu stellen; die Erleuchtung, Heizung und Reinigung dieses Raumes hat der Unternehmer auf seine Kosten bewirken zu lassen. Die Uebernahme und Ablieferung der Postsachen liegt in diesem Falle den Postbeamten ob. Jedoch ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Postbeamten die zur Beförderung der Postsache zwischen dem Postdienststraum und dem Aufbewahrungsraum u. erforderliche Hülfe durch die Schiffsmannschaft zu gewähren.

Wenn der Postbeamte während der Fahrt aus irgend einem Grunde verhindert werden sollte, seinen Dienst weiter fortzusetzen, so hat der Unternehmer die volle Verantwortlichkeit für die Postladung zu übernehmen und den Postdienst bis auf Weiteres nach Maßgabe der für derartige Fälle von der Reichs-Postverwaltung ertheilten besonderen Vorschriften besorgen zu lassen.

Auf jedem Schiffe muß auf Kosten des Unternehmers mindestens ein verschließbarer, den Anforderungen der Reichs-Postverwaltung entsprechender Briefkasten angebracht werden. Sofern eine Begleitung der Dampfer durch Postbeamte nicht stattfindet, hat der Schiffsführer durch einen von ihm zu bestimmenden Schiffsoffizier den Briefkasten rechtzeitig leeren und die darin vorgefundenen Sendungen nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung gegebenen bezüglichen Bestimmungen behandeln zu lassen.

Die Einschiffung und Landung der Post hat in allen Häfen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

Die Landung der Post hat sofort nach dem Eintreffen der Dampfer in dem betreffenden Hafenorte beziehungsweise auf der zugehörigen Röhde zu geschehen. Wenn der Dampfer durch Postbeamte begleitet wird, so ist der erste Beamte in jedem Hafen oder Plaze, wo Posten abzuliefern oder einzunehmen sind, sobald und so oft er es im dienstlichen Interesse für nothwendig hält, ans Land zu befördern und von dort an das Schiff zurückzubringen, entweder gleichzeitig mit der Post oder, wenn der Beamte dies für zweckmäßig halten sollte, ohne die Post, und zwar in einem angemessenen, seetüchtigen, mit gehöriger Mannschaft und Ausrüstung versehenen Boote.

Artikel 18.

Der Unternehmer darf mit den Dampfern keine anderen Briefe oder sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördern lassen, als solche, welche ihm entweder von den Postbehörden überwiesen, oder die mittelst der im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefkasten eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist auch dafür verantwortlich, daß weder von den Schiffsführern noch von der übrigen Schiffsmannschaft Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden. Für

jede Zutwiderhandlung hat der Unternehmer den Betrag des hinterzogenen Portos und außerdem nach näherer Festsetzung der Reichs-Postverwaltung eine Strafe bis zu 50 (fünfzig) Mark zu entrichten.

Dem Unternehmer bleibt es jedoch gestattet, mit seinen Agenten und Beauftragten im Auslande mittelst der Schiffe Brieffsendungen auszutauschen, ohne dieselben der Post zur Beförderung zu übergeben, soweit dies nicht nach den Bestimmungen des betreffenden Landes verboten ist.

Artikel 19.

Falls ein Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet und aus diesem Grunde die Reise unterbrechen muß, hat, wenn an Bord sich ein Postbeamter befindet, dieser in Benehmen mit dem Schiffsführer, in allen anderen Fällen Letzterer allein für die Weiterbeförderung der Postladung mit dem nächsten deutschen oder fremden, nach dem Bestimmungsorte der Postsachen fahrenden oder mit Zwischen- beziehungsweise Ankunftsplätzen in Verbindung stehenden Dampfer zu sorgen. Da sich in dieser Beziehung ein- für allemal bestimmte Vorschriften nicht ertheilen lassen, so müssen der Postbeamte an Bord und der Schiffsführer beziehungsweise Letzterer allein, je nach Lage des einzelnen Falles, die schnellste Weiterbeförderungsgelegenheit für die Post wählen.

Die für diese Weiterbeförderung etwa entstehenden Kosten fallen stets dem Unternehmer zur Last.

Artikel 20.

Der Unternehmer haftet dem Reiche für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Postsachen in der Zeit zwischen der Uebernahme und der Abgabe entsteht, in demselben Umfang, in welchem die Reichs-Postverwaltung durch Gesetze oder Verträge den Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadenersatze verpflichtet ist. Die die Haftverbindlichkeit beschränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden hierbei keine Anwendung. Insbesondere wird die Haftpflicht des Unternehmers für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere nicht dadurch bedingt, daß dem Kapitän beziehungsweise Schiffsoffizier diese Beschaffenheit oder der Werth bei der Uebernahme angegeben worden ist. Immerhin wird die Postverwaltung nach Thunlichkeit dafür Sorge tragen, daß den Schiffsführern von dem Vorliegen bedeutender Werthsendungen bei Zeiten Mittheilung gemacht wird. Sofern sich jedoch ein mit der Beaufsichtigung der Postladung beauftragter Postbeamter an Bord befindet, bleibt der Unternehmer von der Haftpflicht für die in dem Gewahrsam des Beamten befindlichen Postsendungen befreit.

Artikel 21.

Für die Fahrten auf den im Vertrage bezeichneten Linien dürfen Vereinbarungen mit fremden Regierungen wegen der Postbeförderung oder wegen der Beförderung von Regierungsgütern und Regierungspassagieren ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht abgeschlossen werden.

Artikel 22.

Falls der Unternehmer auf den im Vertrage bezeichneten Linien Schiffe für besondere eigene Rechnung fahren läßt oder sich an dem Schiffsbetrieb anderer Rhedereien theiligt und der Reichskanzler Maßnahmen für nothwendig erachtet, um die Vertragslinien vor Beeinträchtigung in ihren Erträgen zu schützen, ist der Unternehmer verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen. Bei dauernden Zutwiderhandlungen des Unternehmers gegen die vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen ist dieser berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

Artikel 23.

Die Einnahme an Fracht- und Ueberfahrtgeldern fällt dem Unternehmer zu. Die Festsetzung der Tarife erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Tarife sowie deren Abänderungen hat der Unternehmer die etwa ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers zu befolgen.

Artikel 24.

Der Tarif für die Güterbeförderung soll für Bremen und Hamburg völlig gleich gehalten werden. Demgemäß hat der Unternehmer die Güter zwischen Hamburg und Bremen bis zum Postdampfer oder von demselben auf dem Wasserwege kostenfrei und ohne Verzögerung zu befördern.

Angelegenheiten dürfen für die Güterbeförderung die Frachtsätze nach und von dem deutschen Schutzgebiet in Ostafrika nicht höher gehalten werden, als für die Beförderung nach und von Sansibar. Alle den Verladern und Reisenden im Verkehr mit Sansibar oder den portugiesischen und britischen Besitzungen in Ostafrika gewährten Preisermäßigungen, Vergütungen, Rückprämien und ähnliche Vortheile sind in gleicher Höhe und Form auch im Verkehr mit dem deutschen Schutzgebiet zu gewähren.

Der Unternehmer verpflichtet sich, an denjenigen Orten, welche der Reichskanzler bezeichnen wird, Agenturen zu errichten und zu unterhalten, welche als Sammelstellen für die zur Beförderung mit den Postdampferlinien aufgegebenen Waaren bestimmt sind. Diese Agenturen müssen ermächtigt sein, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über die ganze Beförderung von der Sammelstelle bis zu dem überseeischen Bestimmungsorte der Frachtgüter abzuschließen.



Die in das Konnossement aufzunehmenden allgemeinen Bedingungen für die Güterbeförderung sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen. Die Konnossemente sowie die Fahrscheine und die Anschläge auf den Schiffen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Wenn die Abfassung in mehreren Sprachen erfolgt, muß der deutsche Text vorangestellt werden.

Für die Beförderung gefährlicher Güter sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesraths über Auswandererschiffe maßgebend.

Artikel 25.

Der Reichskanzler ist befugt, landwirthschaftliche Erzeugnisse des Auslandes, die mit denen der deutschen Landwirthschaft konkurriren — mit Ausnahme von Tabak, Bienenwachs, Häuten, Fellen und Wolle —, von der Einfuhr durch die Reichspostdampfer nach deutschen, niederländischen und belgischen Häfen auszuschließen. Zuwiderhandlungen gegen die vom Reichskanzler getroffenen Bestimmungen unterliegen im Einzelfall einer vom Reichskanzler festzusetzenden Strafe bis zu 3000 (dreitausend) Mk. und berechtigen bei dauernder Wiederholung den Reichskanzler, ohne Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

Artikel 26.

Deutsche oder für Deutschland bestimmte Güter oder Güter von oder nach deutschen Schutzgebieten haben bei gleichzeitiger Anmeldung den Vorzug in der Beförderung vor ausländischen oder für das Ausland bestimmten Gütern.

Artikel 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- a) die im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats oder eines deutschen Schutzgebiets stehenden Beamten, sonstigen Angestellten und Militärpersonen sowie deren Familienangehörige und Diensthoten,
- b) Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen sowie sonstige Sendungen für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets

gegen um 20 (zwanzig) Prozent ermäßigte Sätze zu befördern. Jedoch darf die Stärke von Mannschaftstransporten auf ein und demselben Schiffe ohne Zustimmung des Unternehmers nicht über 65 (fünfundsechzig) Köpfe hinausgehen.

Die Personen und Güter unter a und b sind, wenn die Anmeldung bei Gütern mindestens vier Wochen, bei Personen mindestens drei Wochen vor Abgang der Schiffe erfolgt, unter allen Umständen zu befördern und haben auch nach dieser Frist ein Vorrecht vor anderen gleichzeitig oder später zur Beförderung angemeldeten Personen oder Gütern.

Für die Beförderung Kranker aus dem Dienstbereiche der Kaiserlichen Marine oder eines deutschen Schutzgebietes ist stets ein dem erfahrungsmäßigen Bedürfniß entsprechender Raum im Schiffshospital ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu halten.

Für die Munitionsbeförderung sind die im Sicherheitsinteresse vorgeschriebenen Einrichtungen auf den Schiffen zu treffen.

Die im Abs. 1 vorgesehene Preisermäßigung für die Beförderung von Personen und Gütern ist auch denjenigen Vereinen, die für Zwecke der Krankenpflege oder der Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken und für welche der Reichskanzler diese Vergünstigung in Anspruch nimmt, sowie für wissenschaftliche Sendungen zu gewähren.

Artikel 28.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Personen, welche zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einer deutschen Behörde, oder deutscherseits einer fremden Behörde überliefert werden sollen, unter nachfolgenden Bedingungen zu befördern.

Diese Personen, mögen sie von einem Polizeibeamten begleitet sein oder nicht, sind während der Fahrt der Regel nach in einer verschlossenen Kammer unterzubringen.

Dem Schiffsführer (oder, im Falle einer amtlichen Begleitung, dem begleitenden Beamten nach vorherigem Benehmen mit dem Schiffsführer) bleibt es überlassen, ein zeitweiliges Verwelen dieser Personen auf Deck unter Aufsicht zu gestatten.

Die Beförderung derartiger Personen nebst etwaigem Begleiter ist auf Verlangen der zuständigen inländischen Behörden oder im Auslande der Gesandten und Konsuln des Reiches zu den tarifmäßigen Sätzen zu übernehmen. Auf ein und derselben Fahrt sollen ohne Zustimmung des Unternehmers mehr als vier derartige Personen nicht befördert werden.

Außer den Gefangenen sind auf Ersuchen der genannten Behörden auch die Untersuchungsakten und beschlagnahmten Beweisstücke mitzubefördern, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung gewährt wird.

Artikel 29.

Dem Vorstand oder dem Aufsichtsrath der unternehmenden Gesellschaft dürfen Ausländer ohne



Genehmigung des Reichskanzlers nicht angehören. Geschieht dies dennoch, so ist der Reichskanzler, unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Ansprüche auf Schadenersatz, befugt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Artikel 30.

Die von dem Unternehmer für den Betrieb der Postdampferlinien angestellten Personen, einschließlich der in ausländischen Plätzen bestellten Agenten, sollen, soweit durch besondere Verhältnisse nicht Ausnahmen geboten sind, deutsche Reichsangehörige sein.

An solchen Orten des Auslandes, in denen der Unternehmer Agenten unterhält, sollen Letztere auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet sein, Postdienstgeschäfte nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung zu ertheilenden näheren Vorschriften wahrzunehmen. Die für solche Dienstverrichtungen unter Umständen zu gewährende Vergütung wird von der Reichs-Postverwaltung festgesetzt.

Schiffsführer und sonstige im Betriebe der Postdampferlinien Angestellte, welche einer erheblichen Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten sich schuldig machen, sind aus dem Dienstbetriebe der Postdampferlinien zu entfernen, sofern der Reichskanzler auf Grund des Ergebnisses der anzustellenden Untersuchung dies verlangt.

Artikel 31.

Die zur Deckmannschaft und zum Maschinenpersonale gehörige Besatzung der Dampfer, soweit sie im Inland angemustert ist und nicht aus Minderjährigen besteht, muß aus Angehörigen des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine oder aus solchen Personen bestehen, die sich schriftlich verpflichten, als Kriegsfreiwillige in den Dienst der Marine überzutreten, wenn der Dampfer bei einer theilweisen oder vollständigen Mobilmachung von der Marine gekauft, gemiethet oder requirirt wird.

Farbige Mannschaften dürfen nur für den Dienst in den Maschinen- und Kesselräumen insoweit verwendet werden, als die Verwendung europäischer Mannschaften aus gesundheitlichen Rücksichten unthunlich ist.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig.

Für jede Person der Besatzung, die nach dem 1. April 1901 diesen Bestimmungen zuwider länger als drei Monate hintereinander oder in Zwischenräumen an Bord der Dampfer Dienst thut, verwirkt der Unternehmer eine Strafe von 100 (einhundert) Mk. für den Kopf und die Zeitdauer von je drei, auch nur angefangenen, Monaten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen den Seemannsämtern auf deren Verlangen die Musterrollen und die Personalausweise der Mannschaft jederzeit vorlegen zu lassen.

Artikel 32.

Auf jedem Dampfer wird ein Beschwerdebuch ausgelegt.

Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben.

Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Schiffsführer sogleich gründlich zu untersuchen. Demnächst hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an den Reichskanzler Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann.

In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuchs und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Artikel 33.

Der Reichskanzler behält sich vor, jederzeit — in Häfen oder auf der Fahrt — den Zustand des Dienstes durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Letzterem ist auf sein Verlangen ungehinderter Zutritt zu allen Schiffsräumen zu gestatten und in allen geforderten Beziehungen Aufschluß zu ertheilen.

Die Beförderung und Verpflegung des Beauftragten auf den Schiffen erfolgt gegen Entrichtung des Ueberfahrtgeldes (Artikel 27 unter a); jedoch ist dem Beauftragten stets ein besonderes Zimmer zuzuweisen.

Artikel 34.

Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens im Laufe des April 1901 in vollem Umfang aufgenommen werden. Geschieht solches nicht, so hat der Unternehmer für jeden Tag der Verspätung eine Strafe von 300 (dreihundert) Mk. zu zahlen.

Artikel 35.

Für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom 1. April



1901 ab aus der Reichskasse eine Vergütung von jährlich 1 350 000 (eine Million dreihundertfünfzigtausend) Mk., zahlbar in monatlichen Theilbeträgen am letzten Tage jedes Monats.

Diese Vergütung wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt — sei es, daß eine Fahrt ganz oder theilweise ausgefallen ist — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplane zu wenig zurückgelegte Seemeile der Betrag von 2,09 Mk. von den nächstfälligen Monatsbeträgen zur Reichskasse einbehalten wird. Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Die von dem Unternehmer eintretenden Fälle auf Grund der Artikel 7, 8, 14, 15, 18, 25, 31 und 34 zu zahlenden Geldstrafen, welche der Reichskanzler endgültig festsetzt, sowie die nach Artikel 8, 19 und 20 zu erstattenden Beförderungskosten und Entschädigungen werden — unbeschadet der Bestimmung in Artikel 37 — von dem zunächst fällig werdenden Vergütungsbetrag einbehalten.

Wenn der Reichskanzler das Anlaufen noch anderer als der im Artikel 1 benannten Häfen anordnet, so soll, wenn die dadurch entstehende Verlängerung oder Verkürzung des Kurzes (die Hin- und Rückreise zusammengenommen) gegenüber dem beim Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Fahrplane nicht mehr als 250 (zweihundertundfünfzig) Seemeilen beträgt, eine Menderung in der Höhe der Vergütung nicht eintreten. Beträgt dagegen die Verlängerung oder Verkürzung des Kurzes mehr als 250 Seemeilen, so wird für jede im Vergleich zu dem bezeichneten Fahrplan mehr oder weniger zurückzulegende Seemeile die Vergütung um 2,09 Mk. erhöht, beziehungsweise gekürzt.

Artikel 36.

Der Unternehmer hat über die Schiffe, welche auf den nach diesem Vertrage zu unterhaltenden Linien verwendet werden, gemäß den bisher bei ihm üblich gewesenen Grundsätzen eine Sonderrechnung zu führen.

Dabei dürfen als Abschreibung einschließlich etwaiger Ueberweisungen an ein Reparatur-Konto oder einen Erneuerungsfonds nicht mehr als 7 Prozent vom Anschaffungswerte der Schiffe in Rechnung gestellt werden und, soweit eine Selbstversicherung stattfindet, als Versicherungsprämie nicht mehr als 5 Prozent vom Buchwerthe der Schiffe.

Ergiebt sich hiernach ein Ueberschuß von mehr als 6 Prozent des Buchwerths der Schiffe, so ist der Reichskanzler befugt, von dem Unternehmer weitere oder erhöhte Leistungen zur Durchführung der in diesem Vertrage verfolgten Zwecke, namentlich durch Steigerung der Geschwindigkeit der Fahrten, zu verlangen, sofern nicht in den drei letzten Jahren der Ueberschuß durchschnittlich weniger als jährlich 6 Prozent vom Buchwerthe der Schiffe betragen hat. In letzterem Falle ist zunächst der Minderbetrag aus dem Ueberschusse des abgelaufenen Jahres zu decken. Anderenfalls können entsprechende Mehrleistungen verlangt werden. Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet, bei denjenigen Schiffen, welche seit dem Inkrafttreten des Vertrags in die Hauptlinie eingestellt sind, oder welche für dieselbe noch neu gebaut werden, die Fahrgeschwindigkeit auf der ganzen Hauptlinie um einen Knoten über die vertragsmäßige Höhe zu steigern.

Welgt sich der Unternehmer, eine ihm hiernach vom Reichskanzler auferlegte Leistung auszuführen, so wird die Reichsbeihilfe entsprechend gekürzt.

Dem Reichskanzler steht es jederzeit frei, von den Geschäftsbüchern des Unternehmers Einsicht zu nehmen.

Artikel 37.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der aus diesem Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer dem Reiche eine Kaution von 120 000 (einhundertzwanzigtausend) Mark durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, welche nach dem Nennwerth zu berechnen sind. Die Schuldverschreibungen sind nebst Talons und den über vier Jahre hinausreichenden Zinsscheinen bei der Reichs-Hauptkasse oder der sonstigen, ihm von der Reichs-Verwaltung zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen.

Diese Kaution soll dem Reiche dergestalt haften, daß der Reichskanzler berechtigt ist, wegen der Forderungen des Reichs aus dem gegenwärtigen Vertrag an Kapital und Zinsen, eintretenden Falles auch wegen der Strafen sowie wegen der durch Ermittlung der Schäden entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, durch sofortigen außergerichtlichen Verkauf der Werthpapiere an einer innerhalb des Reichsgebiets belegenen Börse Befriedigung zu suchen, insofern der Unternehmer der schriftlichen Aufforderung des Reichskanzlers zur Zahlung nicht innerhalb eines von dem Letzteren festzusetzenden Zeitraums nachkommen sollte. Der Unternehmer ist in solchem Falle verpflichtet, die ihm belassenen, noch nicht fälligen Zinsscheine dem Reichskanzler auszuantworten.

Die Kaution ist von dem Unternehmer demnächst binnen Monatsfrist wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Im Unterlassungsfall ist der Reichskanzler berechtigt, die Ergänzung durch Einbehaltung des erforderlichen Betrags von der zunächst fällig werdenden Vergütung zu veranlassen.



Nach Ablauf dieses Vertrags wird die Kaution oder der nicht in Anspruch genommene Theil derselben dem Unternehmer zurückgegeben, sobald feststeht, daß dieser aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Artikel 38.

Der Unternehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers das Unternehmen weder an Andere überlassen noch ganz oder theilweise in Pacht geben. Geschieht solches dennoch, so ist der Reichskanzler — unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Ansprüche auf Schadenersatz — berechtigt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Artikel 39.

Sofern sich der Unternehmer Vertragswidrigkeiten irgend einer der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten Arten auf einer Linie in einem Jahre bei mehr als der Hälfte der fahrplanmäßigen Fahrten hat zu Schulden kommen lassen, oder sobald auf einer Linie mehr als drei fahrplanmäßige Fahrten hintereinander ausgefallen sind und dieses Ausfallen nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, oder einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewordenen Unfall verursacht ist, steht dem Reichskanzler das Recht zu, entweder den Betrieb mit den in die Linien eingestellten Schiffen für Rechnung und auf Gefahr des Unternehmers zu übernehmen oder aber ohne jede weitere Entschädigung des Unternehmers als für die ausgeführten Fahrten von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten.

Artikel 40.

Erachtet der Reichskanzler in der Zahl der Fahrten oder, abgesehen von dem Falle des Artikels 3, in der Fahrgeschwindigkeit der Dampfer eine Minderung für nothwendig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen gegen angemessene Vergütung zu treffen.

Kann in diesen sowie in den im Artikel 36 vorgesehenen Fällen eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Theilen über die Höhe der für die anderweit auszuführenden Leistungen zu zahlenden Vergütung nicht erzielt werden, so soll hierüber ein Schiedsgericht endgültig entscheiden.

Das Schiedsgericht soll eintretenden Falles in der Weise gebildet werden, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe von dem Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

Artikel 41.

Der Reichskanzler kann sich in der Ausübung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Befugnisse durch Beamte oder Behörden des Reichs ganz oder theilweise vertreten lassen. Die betreffenden Beamten oder Behörden werden von dem Reichskanzler eintretenden Falles dem Unternehmer schriftlich bezeichnet werden.

Artikel 42.

Streitigkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Vertrag entspringen, sind von den vertragsschließenden Theilen einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten, welches in der im Artikel 40 angegebenen Weise zu bilden ist.

Artikel 43.

Dieser Vertrag erstreckt sich vom 1. April 1901 ab auf fünfzehn Jahre.

Die Verpflichtungen des Unternehmers aus diesem Vertrage sind jedoch erst dann beendet, wenn die Aus- und die Rückreise des letzten bis zum Schlusse des Monats März 1916 aus dem deutschen Abgangshafen abgelassenen Dampfers ausgeführt sind.

Ueber die etwaige Fortsetzung des Vertrags über den Zeitraum von fünfzehn Jahren hinaus wird eintretenden Falles eine besondere Verständigung mit dem Unternehmer stattfinden.

Artikel 44.

Der unterm 9./5. Mai 1890 abgeschlossene Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika wird bis zum 31. März 1901 verlängert.

Artikel 45.

Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrags trägt der Unternehmer.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben und unterschiefert worden.

Berlin, den 21. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(L. S.)

Hamburg, den 9. Juli 1900.

Deutsche Ostafrika-Linie.

Ed. Woermann. A. Herß.

(L. S.)



Statistik der Waaren-Ein- und Ausfuhr im südwestafrikanischen Schutzgebiete für das Kalenderjahr 1899.

a. Ausfuhr.

Auf. Nr.	Benennung der Waaren	Nach Deutschland		Nach Kapland		Nach England		Nach anderen Ländern		Zusammen	
		kg	Mt.	kg	Mt.	kg	Mt.	kg	Mt.	Kilogr. bez. Stück	Mt.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
1.	Häute von Ochsen, Ziegen, Schafen	2 529	1 355	11 096	5 700	—	—	—	—	13 625	7 055
2.	Wildhäute u. Felle sowie Waaren daraus	2 432	30 486	411	6 100	105	4 450	—	—	2 948	41 036
3.	Wolle	4 628	2 550	1 672	800	420	250	—	—	6 720	3 600
4.	Hörner	12 543	21 670	269	580	55	110	—	—	12 867	22 360
5.	Gummi arabicum	320	180	395	300	—	—	—	—	715	480
6.	Straußenfedern	186	9 400	979	48 976	11	700	—	—	1 176	59 076
7.	Hindvieh	—	—	601	120 200	—	—	—	—	601	120 200
8.	Robbenfelle	100	1 543	150	2 000	1 075	18 860	—	—	1 325	22 403
9.	Guano	1 296 055	149 000	—	—	7 680 525	946 000	—	—	8 976 580	1 095 000
10.	Verschiedenes (Kuriositäten etc.)	6 515	21 878	48	150	300	600	—	—	6 864	22 628
11.	Kleinvieh	—	—	43	800	—	—	—	—	43	800
12.	Photographien	63	1 500	—	—	—	—	—	—	63	1 500
13.	Lebendes Wild	15	1 200	—	—	—	—	—	—	15	1 200
14.	Lebende Pflanzen	109	745	—	—	—	—	—	—	109	745
15.	Leere Flaschen	—	—	6 180	405	—	—	—	—	6 180	405
16.	Kalk	100	10	—	—	—	—	—	—	100	10
17.	Elfenbein	—	—	35	560	—	—	—	—	35	560
18.	Waarenproben	5	20	—	—	—	—	—	—	5	20
19.	Kupfererze	—	—	852	400	—	—	—	—	852	400
Gesamtwert der Ausfuhr		241 537		186 971		970 970		—		1 399 478	

(b. Einfuhr, siehe umstehende Seiten.)

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Kaiserliche Gouverneur v. Liebert hat Dar-es-Salaam am 13. d. Mts. mit Urlaub verlassen. Der Kommandeur der Kaiserlichen Schutztruppe, Major v. Estorff, hat die Vertretung übernommen.

Der Regierungsassessor Dr. jur. v. Spalding, der Lokomotivführer Bergé und der Lokomotivheizer 1. Klasse Pohl sind nach Ostafrika abgereist.

Es haben die Ausreise in das Schutzgebiet angetreten: Assistenzarzt Dr. Werner am 2. August d. Js., Unteroffizier Faust und Sanitätsunteroffizier Steffenhagen am 11. August d. Js. von Neapel ab. Feldwebel Skiba und Sergeant Hölzl traten am 2. d. Mts. die Wiederausreise an.

Kamerun.

Der Direktor des botanischen Gartens in Victoria, Dr. Preuß, ist von seiner Studienreise nach Mittel- und Südamerika nach Deutschland zurückgelehrt.

Major v. Kampß, Kommandeur der Schutztruppe, hat die Wiederausreise, Oberleutnant Schloffer

sowie die Unteroffiziere Merz, Budde, Stamm und Walter haben die Ausreise am 11. d. Mts. von Hamburg aus in das Schutzgebiet angetreten.

Togo.

Der Kaiserliche Gouverneur Köhler ist mit Urlaub in Deutschland eingetroffen.

Der Königlich württembergische Regierungsreferendar 1. Klasse Bunz ist in Togo eingetroffen.

Der Stationsvorsteher Mischlich ist nach Togo abgereist.

Südwestafrika.

Der Oberleutnant Franke, Zahlmeisterspirant Dankshat sowie 17 Unteroffiziere und Reiter sind mit Heimathsurlaub bezw. zur Entlassung am 6. d. Mts. in Hamburg eingetroffen.

Neu-Guinea.

Der Gerichtsschreiberamtskandidat D. Schulz ist nach Herbertshöhe abgereist.

Samoa.

Der Gerichtsschreiber Peters ist in Apia eingetroffen.

